

wts

AUSGABE 17/2025

TAX WEEKLY



BMF: Neues Merkblatt zur grenzüberschreitenden Prüfungszusammenarbeit

Die Finanzverwaltung hat mit [BMF-Schreiben vom 15.05.2025](#) ein neues Merkblatt zur grenzüberschreitenden Prüfungszusammenarbeit mit Steuerverwaltungen anderer Staaten veröffentlicht. Das neue Schreiben ersetzt das alte Merkblatt zur koordinierten steuerlichen Außenprüfung (BMF-Schreiben vom 06.01.2017). Es wird ergänzend zum Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe angewandt (BMF-Schreiben vom 29.05.2019).

Das neue Merkblatt unterscheidet zwischen drei verschiedenen Formen der Prüfungszusammenarbeit. Eine eindeutige Unterscheidung war im bisherigen Merkblatt in dieser Form nicht enthalten:

- › Gemeinsame Prüfung (Joint Audit): Deutsche und ausländische Beamte prüfen gemeinsam mit dem Ziel eines gemeinsamen Prüfberichts.
- › Gleichzeitige Prüfung (Simultaneous Audit): Jede Behörde prüft unabhängig voneinander im eigenen Land. Die gewonnenen Erkenntnisse werden lediglich ausgetauscht.
- › Anwesenheit von Bediensteten: Prüfer eines anderen Staates können bei deutschen Betriebsprüfungen anwesend sein, haben dabei aber keine eigenen Befugnisse. Ebenfalls gibt es diese Möglichkeit für deutsche Prüfer bei Prüfungen im Ausland. Ziel ist hier die Erlangung von ansonsten schwierig zugänglichen Informationen.

Ausführungen zum Informationsaustausch

In Bezug auf alle drei Formen der Prüfungszusammenarbeit wird im Merkblatt auf die Möglichkeit des Informationsaustausches nach § 4 EUAHiG abgestellt. Dies setzt insbesondere eine voraussichtliche Erheblichkeit nach § 6a EUAHiG voraus. Die Definition im Merkblatt lehnt sich nun an § 6a EUAHiG an. Es muss demnach eine realistische Möglichkeit bestehen, dass die auszutauschenden Informationen in dem Staat, der die Informationen erhält, für die Steuerangelegenheiten eines oder mehrerer Steuerpflichtiger relevant sind.

Eine Weitergabe von Informationen, die ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden, ist rechtlich nicht ohne Weiteres möglich. Nach Verwaltungsauffassung sei die Weitergabe von Informationen, die üblicherweise zur Prüfung der Angemessenheit von Verrechnungspreisen geeignet sind, bei Joint Audits und Simultaneous Audits davon in der Regel nicht geschützt.

Nach Abschluss der gemeinsamen Prüfung mit EU-Mitgliedstaaten muss ein gemeinsamer Prüfungsbericht die Feststellungen, soweit Einigkeit besteht, festhalten. Bei gemeinsamen Prüfungen mit Drittstaaten soll dies erfolgen, soweit ein solcher dazu bereit ist. Prüfungsfeststellungen aus einer nationalen Außenprüfung, die nicht Gegenstand der gemeinsamen Prüfung waren, dürfen nicht in den gemeinsamen Prüfungsbericht aufgenommen werden.

Beteiligung des Steuerpflichtigen

Dem Steuerpflichtigen wird im neuen Merkblatt die Möglichkeit zur Anregung einer Prüfungskooperation zugestanden, obwohl kein formelles Antragsrecht besteht. Dies soll insbesondere dann gelten, wenn der Steuerpflichtige Hinweise darauf hat, dass es sonst zu einer Doppelbesteuerung kommen könnte.

Die Initiierung gemeinsamer und gleichzeitiger Prüfungen erfolgt auf Vorschlag der zuständigen deutschen Finanzbehörde bei dem zentralen Verbindungsbüro des BZSt. Dieses nimmt auch Anfragen ausländischer Staaten entgegen und prüft in beiden Fällen die Zulässigkeit. Der Steuer-

pflichtige wird im Regelfall unverzüglich über die Durchführung einer Prüfung unter Zusammenarbeit informiert. Eine Anhörung muss bei gemeinsamer oder gleichzeitiger Prüfung mit EU-Mitgliedstaaten nicht erfolgen. Bei der Anwesenheit ausländischer Bediensteter außerhalb solcher Prüfungen und gemeinsamer oder gleichzeitiger Prüfung mit Drittstaaten ist jedoch eine Anhörung erforderlich.

BMF: Anwendungsschreiben zur Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b EStG

Mit [BMF-Schreiben vom 21.05.2025](#) hat die Finanzverwaltung das Anwendungsschreiben zur Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b EStG (nebst Anlagen) aktualisiert.

Dieses BMF-Schreiben regelt die Anwendung der Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b EStG. Mit Art. 4 Nr. 2 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 20.12.2022 wurde die Sonderabschreibung nach § 7b EStG in modifizierter Form wieder ermöglicht. Mit Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness vom 27.03.2024 wurde der zeitliche Anwendungsbereich der Sonderabschreibung verlängert und die maßgeblichen Kostenbezugsgrößen (Baukostenobergrenze und maximale Bemessungsgrundlage) aufgrund der veränderten Realitäten im Bausektor angehoben.

Das Schreiben ist ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Bundessteuerblatt in allen offenen Fällen anzuwenden. Es ersetzt die BMF-Schreiben vom 07.07.2020, vom 21.09.2021 und vom 29.05.2024.

BFH: Erweiterte Kürzung und Drei-Objekt-Grenze bei erstmaligen Grundstücksveräußerungen im sechsten Jahr

Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH liegt ein der erweiterter Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG entgegenstehender gewerblicher Grundstückshandel im Regelfall dann vor, wenn innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs von in der Regel fünf Jahren (zwischen der Anschaffung oder Errichtung und dem Verkauf) mehr als drei Objekte veräußert werden ("Drei-Objekt-Grenze"). Wie der BFH mit Beschluss vom 20.03.2025 ([III R 14/23](#)) entschieden hat, kann aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ein gewerblicher Grundstückshandel zu verneinen und die erweiterte Kürzung zu gewähren sein, wenn innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums weder Grundstücksveräußerungen noch diese vorbereitende Maßnahmen erfolgen und erst im sechsten Jahr eine zweistellige Anzahl von Objekten veräußert wird.

Klägerin war eine in eine Immobilienkonzernstruktur eingegliederte GmbH. Sie hatte zunächst zwei Geschäftsführer, die Gesellschafter der Holdinggesellschaft waren. Nach dem Erwerb mehrerer Vermietungsobjekte im Jahr 2007 verstarb einer der Geschäftsführer im Jahr 2012 überraschend in mittlerem Alter. Die Klägerin veräußerte daraufhin im Streitjahr 2013 dreizehn Immobilien. Das Finanzamt ging deshalb davon aus, die Klägerin habe von Beginn an einen gewerblichen Grundstückshandel betrieben und daher schon im Streitjahr 2011 keinen Anspruch auf die erweiterte Kürzung. Das Finanzgericht gab der Klage statt und stellte insbesondere darauf ab, dass aus der hohen Anzahl von Veräußerungen allein noch keine bedingte Veräußerungsabsicht im Erwerbszeitpunkt abzuleiten sei.

Der BFH wies die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück. Der Fünf-Jahres-Zeitraum sei zwar keine starre Grenze; bei Grundstücksveräußerungen nach Ablauf von mehr als fünf Jahren und besonders bei erstmaligen Veräußerungen danach müssten jedoch weitere Beweisanzeichen hinzutreten, um von Anfang an einen gewerblichen Grundstückshandel zu bejahen. Die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls durch das Finanzgericht sei nicht zu beanstanden und widerspreche nicht früheren BFH-Entscheidungen. Eine hohe Zahl von Veräußerungen außerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums oder eine hauptberufliche Tätigkeit im Baubereich führe nicht zwingend zu einem gewerblichen Grundstückshandel. Vielmehr habe das Finanzgericht auch den überraschenden Todesfall als besonderen Umstand des Einzelfalls berücksichtigen dürfen.

BFH: Vorteilsminderung bei der 1%-Regelung für Firmenwagen

Der BFH stellt mit Urteil vom 23.01.2025 ([III R 33/24](#) ([III R 50/17](#))) klar, dass Kosten, die ausschließlich von der Entscheidung des Arbeitnehmers abhängen, mit dem Firmenfahrzeug ein bestimmtes privates Ziel aufzusuchen, nicht von der Abgeltungswirkung der sog. 1 %-Regelung erfasst werden. Beispiele hierfür sind Fähr-, Maut- oder Vignettenkosten anlässlich von Urlaubsreisen. Werden solche Kosten vom Arbeitgeber übernommen, begründet dies daher einen eigenständigen geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer, der gesondert steuerlich zu berücksichtigen ist (Anschluss an das BFH-Urteil vom 18.06.2024 – VIII R 32/20). Hingegen können weiterhin von der Fahrleistung abhängige Aufwendungen für Treib- und Schmierstoffe als auch regelmäßig wiederkehrende feste Kosten, die der Arbeitnehmer für das Firmenfahrzeug trägt, den geldwerten Vorteil mindern, da diese von der Abgeltungswirkung der 1%-Regelung erfasst werden.

BFH: Zuständiges Hauptzollamt nach Verschmelzung

Das zuständige Hauptzollamt (HZA) für Entlastungsanträge nach den §§ 9a, 9b und 10 des Stromsteuergesetzes sowie nach den §§ 54 und 55 des Energiesteuergesetzes richtet sich grundsätzlich nach dem satzungsmäßigen Sitz des Unternehmens. Dieser satzungsmäßige Sitz kann sich vor der Gewährung der Steuerentlastung ändern. Die örtliche Zuständigkeit geht nach § 26 AO, der den Übergang der örtlichen Zuständigkeit von einer Finanzbehörde auf eine andere Finanzbehörde für den Fall regelt, dass sich die die Zuständigkeit begründenden Umstände ändern, aber nur über, wenn die bisher zuständige Finanzbehörde bereits mit der Bearbeitung des konkreten Verwaltungsverfahrens begonnen hat. Die bloße Prüfung der örtlichen Zuständigkeit reicht dafür nicht aus. Dies hat der BFH mit Urteil vom 19.12.2024 ([VII R 23/22](#)) entschieden. Die Entscheidung schafft Klarheit über die örtliche Zuständigkeit von Hauptzollämtern für Steuerentlastungsanträge im Rahmen der Strom- und Energiesteuer und über den maßgeblichen Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels nach § 26 AO.

Im Streitfall beantragte die Klägerin, die Strom und Energieerzeugnisse verwendet und im Streitjahr 2018 bereits drei Betriebsstätten an verschiedenen Standorten hatte, Steuerentlastungen auch für eine vierte Betriebsstätte, deren Rechtsnachfolgerin sie im Jahr 2019 wurde. Anders als bei den anderen drei Betriebsstätten stellte sie die Steuerentlastungsanträge für ihre neue Betriebsstätte Ende 2019 jedoch nicht beim HZA an ihrem satzungsmäßigen Sitz, sondern bei dem bislang für diese – im Jahr 2018 noch selbständige – Betriebsstätte zuständigen HZA. Letzteres hielt sich nach Vorprüfung der Anträge für unzuständig und übermittelte die Anträge an das HZA des satzungsmäßigen Sitzes der Klägerin, dem die Anträge erst im Februar 2020 und damit nach Ablauf der Festsetzungsverjährung zuzugingen. Es versagte daher die Steuerentlastung für die vierte Betriebsstätte. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Der BFH entschied, dass die Klägerin wegen Ablaufs der Festsetzungsfrist keinen Anspruch auf die beantragten Entlastungen von der Strom- und Energiesteuer hat. Nach den entsprechenden Durchführungsverordnungen ist für die Strom- bzw. Energiesteuerentlastung das Hauptzollamt für Entlastungsanträge örtlich zuständig, von dessen Bezirk aus die in den einzelnen Vorschriften jeweils bezeichnete Person ihr Unternehmen betreibt. Dabei ist auf die kleinste rechtlich selbständige Einheit abzustellen. Betrieben im Sinne des Strom- und Energiesteuerrechts wird ein Unternehmen grundsätzlich an seinem satzungsmäßigen Sitz. In diesen nationalen Vorschriften liegt kein Verstoß gegen den unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Denn die nach nationalem Recht bestehende Notwendigkeit, Entlastungsanträge bei der zuständigen Behörde einzureichen, geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um eine korrekte und einfache Anwendung solcher Entlastungen sicherzustellen, da nur das zuständige HZA in der Lage ist, alle notwendigen Prüfungen gegebenenfalls auch vor Ort vorzunehmen. Schließlich klärte der BFH, dass § 26 AO nur eingreift, wenn die bisher zuständige Behörde erst nach Bearbeitungsbeginn des konkreten Verfahrens von dieser Änderung Kenntnis nimmt. Die bloße Prüfung der örtlichen Zuständigkeit ist hierfür allerdings nicht ausreichend.

FG Düsseldorf: Anwendung des § 8b KStG bei Rechts- und Beratungskosten im Rahmen eines Organschaftsverhältnisses

Das FG Düsseldorf hatte im Urteil vom 26.02.2025 ([7 K 1811/21 K](#); Revision zugelassen) über die Abzugsfähigkeit von Rechts- und Beratungskosten einer Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an einer Enkelgesellschaft durch eine Tochtergesellschaft zu entscheiden.

Im Streitfall bestand zwischen der Konzernmutter (Klägerin), einer Kapitalgesellschaft, und ihrer 100%igen Tochtergesellschaft, ebenfalls einer Kapitalgesellschaft, ein körperschaft- und gewerbesteuerliches Organschaftsverhältnis. Im Jahr 2011 veräußerte die Tochtergesellschaft ihre Anteile an der J-GmbH. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Veräußerung angefallenen Rechts- und Beratungsleistungen waren von der Klägerin im eigenen Namen in Auftrag gegeben und ihr auch in Rechnung gestellt worden.

Die Klägerin vertrat die Ansicht, dass es sich bei den von ihr getragenen Rechts- und Beratungskosten um voll abzugsfähige Betriebsausgaben ohne Anwendung des § 8b KStG gehandelt habe. Demgegenüber qualifizierte das Finanzamt diese Ausgaben als Veräußerungskosten der Tochtergesellschaft, die im Rahmen des § 8b Abs. 2 KStG nur teilweise abziehbar seien.

Das FG Düsseldorf hat nunmehr entschieden, dass die streitigen Aufwendungen nicht dem Abzugsverbot des § 8b Abs. 2 oder Abs. 3 KStG unterliegen, sondern in voller Höhe bei der Klägerin steuerlich abzugsfähig sind.

Eine der steuerlichen Abzugsfähigkeit entgegenstehende verdeckte Einlage liege mangels eines aktivierungsfähigen Wirtschaftsguts nicht vor. Denn Dienstleistungen seien als Nutzungsvorteile selbst dann nicht einlagefähig, wenn sie durch Dritte erbracht und vom Gesellschafter bezahlt würden. Eine verdeckte Einlage könne auch nicht damit begründet werden, dass ein Verzicht auf einen Ersatzanspruch vorgelegen habe. Im Streitfall habe gerade kein Ersatzanspruch nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 685 BGB) bestanden, da die Klägerin von Anfang an nicht die Absicht gehabt habe, sich die Kosten von der Tochtergesellschaft erstatten zu lassen.

Letztlich bestehe auch kein Bedarf für eine Übertragung der Figur des „abgekürzten Vertragsweges“ auf die Besteuerung von Körperschaften. Mit dem Zuwendungsgedanken des BFH werde mit

einer doppelten Fiktion entgegen der rechtlichen Gestaltung des Sachverhalts – aber letztlich zugunsten des Steuerpflichtigen – ein Werbungskostenabzug ermöglicht, der sonst hätte verweigert werden müssen. Insoweit unterscheiden sich die entschiedenen Sachverhalte vom Streitfall, in dem die Klägerin die von ihr beauftragten Beratungskosten zutreffend als Betriebsausgaben erfasst habe. Zudem gebe es bei Körperschaften, anders als bei verwandten Individuen (wie in den vom IX. Senat entschiedenen Sachverhalten), mit den Rechtsfiguren der verdeckten Einlage und verdeckten Gewinnausschüttungen ein Korrektiv für Einkommenskorrekturen im Falle nicht fremdüblicher Vermögenszuwendungen.

Dem Abzug der Beratungsaufwendungen bei der Klägerin stehe auch nicht die Regelung des § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG (Wertminderungen im Zusammenhang mit einer Beteiligung) entgegen. Von dieser Regelung würden ausschließlich substanzbezogene Wertminderungen des Anteils erfasst, die sich aus der ertragsteuerlichen Behandlung des Anteils selbst ergeben, nicht hingegen jegliche mit dem Anteil wirtschaftlich zusammenhängende Aufwendungen. Die fraglichen Beratungsaufwendungen seien jedoch ohne Auswirkung auf den Wert der Beteiligung der Klägerin an der Tochtergesellschaft geblieben.

Zudem komme das Abzugsverbot des § 8b Abs. 2 KStG trotz des bestehenden Organschaftsverhältnisses (vgl. § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG) nicht zur Anwendung. Zwar bestimme die sog. Bruttozurechnung, dass der Gewinn der Organgesellschaft selbständig und ungeschmälert um darin enthaltene Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG zu ermitteln, er sodann dem Organträger nach § 14 Satz 1 KStG zuzurechnen und somit auch § 8b Abs. 2 KStG bei der Ermittlung des Einkommens auf Ebene des Organträgers anzuwenden ist. Dies gelte jedoch nur dann, wenn in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen Bezüge, Gewinne oder Gewinnminderungen i.S.d. § 8b Abs. 1 bis 3 KStG enthalten sind. Die von der Klägerin getragenen Beratungsaufwendungen seien jedoch gerade nicht in den der Klägerin zugerechneten Einkommensbestandteilen der Tochtergesellschaft enthalten, so dass eine Anwendung des § 8b Abs. 2 KStG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 KStG insoweit ausscheide.

Schließlich sei es auch ausgeschlossen, die Aufwendungen abweichend von der rechtlichen Gestaltung des Sachverhalts unter Berufung auf § 39 Abs. 2 AO der Tochtergesellschaft zuzurechnen. Zwar könnten danach Wirtschaftsgüter abweichend vom zivilrechtlichen Eigentum zugerechnet werden. Eine Zurechnung von Einkünften, Nutzungsvorteilen oder Betriebsausgaben unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kenne das deutsche Steuerrecht jedoch nicht.

Gegen das Urteil ist bereits Revision beim BFH anhängig (I R 7/25). Vergleichbare Fälle sollten bis zur Klärung durch den BFH offengehalten werden. Einspruchsverfahren ruhen bei Hinweis auf das BFH-Aktenzeichen kraft Gesetzes (§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO).

Alle am 22.05.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 14/23	20.03.2025	Erweiterte Kürzung und Drei-Objekt-Grenze bei erstmaligen Grundstücksveräußerungen im sechsten Jahr
III R 32/23	20.02.2025	Kindergeld für ein im außereuropäischen Ausland studierendes Kind
III R 33/24 (III R 50/17)	23.01.2025	Vorteilsminderung bei der 1 %-Regelung, Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten, Verfassungsmäßigkeit Kinderfreibetrag 2014
VII R 3/23	14.01.2025	Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses nach dem GSA Fleisch
VII R 23/22	19.12.2024	Zuständiges Hauptzollamt nach Verschmelzung
VIII R 2/23	25.02.2025	Erlass von Säumniszuschlägen wegen sachlicher Unbilligkeit
VIII R 41/23	25.02.2025	Voraussetzungen für die Bildung und Feststellung eines Sonderausweises gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG

Alle am 22.05.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX B 21/25	08.05.2025	Prüfungsmaßstab für eine Akteneinsichtsbeschwerde
IX R 8/24	08.04.2025	Erfordernis eines außergerichtlich gestellten Antrags auf Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO bei Klageänderung
V B 20/24	05.05.2025	Unzulässige Selbstentscheidung über ein Ablehnungsgesuch
V B 30/23	28.04.2025	Fehlen von Entscheidungsgründen bei tatsächlicher Würdigung
VI B 41/24	06.05.2025	Vertretungszwang für Verfahren vor dem BFH besteht auch für einen aktiven Richter
VII B 58/24	08.05.2025	Bezeichnung des Gegenstands des Klagebegehrens bei Haftungsbescheiden
XI B 72/24	30.04.2025	Klagebefugnis bei unberechtigtem Steuerausweis und Ausführungen zur Begründetheit bei unzulässiger Klage

Alle bis zum 23.05.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV B 3 - S 1520/00014/004/003</u>	21.05.2025	BMF-Schreiben vom 21. Mai 2025 zur Neufassung des Anwendungsschreibens zur Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 29. Mai 2024
<u>IV C 1 - S 2401/00008/014/051</u>	16.05.2025	Kapitalertragsteuer; Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG
<u>IV B 3 - S 1520/00014/004/003</u>	16.05.2025	Merkblatt zur grenzüberschreitenden Prüfungszusammenarbeit mit Steuerverwaltungen anderer Staaten und Gebiete: gemeinsame und gleichzeitige Prüfungen sowie Anwesenheit von Bediensteten

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.